

Anlage 2 Synopsis

| ALTE FASSUNG | NEUE FASSUNG |
|--|---|
| <p>3. Für die Entleiherung von Büchern und anderen Medien wird für alle Personen ab 18 Jahren ein jährliches Benutzungsentgelt erhoben. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen ein einmaliges Anmeldeentgelt. Diese Entgelte sind vor der ersten Ausleihe zu zahlen.</p> <p>Die Höhe aller zu entrichtenden Entgelte regelt das jeweils gültige Entgeltverzeichnis.</p> | <p>3. Für die Entleiherung von Büchern und anderen Medien wird für alle Personen ab 18 Jahren ein jährliches Benutzungsentgelt erhoben. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen ein einmaliges Anmeldeentgelt. Diese Entgelte sind vor der ersten Ausleihe zu zahlen. Neben dem jährlichen Benutzungsentgelt sind Bestseller, DVDs, Konsolenspiele und Kunstobjekte der Artothek gesondert entgeltpflichtig. Die Höhe aller zu entrichtenden Entgelte regelt das jeweils gültige Entgeltverzeichnis.</p> |
| <p>4. Die Leihfrist für Medien beträgt grundsätzlich 3 Wochen. Sie kann zweimal verlängert werden, falls die Medien nicht vorbestellt sind. Die Bibliothek behält sich vor, für bestimmte Medien die Leihfrist zu verkürzen bzw. zu verlängern. Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der entleihbaren Medien pro Benutzer/in zu begrenzen.</p> | <p>4. Die Leihfrist für Medien beträgt grundsätzlich 3 Wochen. Die Leihfrist für Medien und Kunstobjekte der Artothek kann zweimal verlängert werden, falls keine Vorbestellung vorliegt. Für gesondert entgeltpflichtige Medien kann die Leihfrist nicht verlängert werden. Die Bibliothek behält sich vor, für bestimmte Medien die Leihfrist zu verkürzen bzw. zu verlängern. Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der entleihbaren Medien pro Benutzer/in zu begrenzen.</p> |
| <p>5. Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Frist schriftlich hinzuweisen. Werden die Medien trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben, wird der Medienwert zusätzlich in Rechnung gestellt und gegebenenfalls zwangsweise eingezogen.</p> | <p>5. Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Frist schriftlich hinzuweisen. Werden die Medien trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben, wird der Medienwert zusätzlich in Rechnung gestellt und gegebenenfalls zwangsweise eingezogen. Der Medienwert entspricht maximal der Höhe des Neubeschaffungswertes des Mediums.</p> |
| <p>7. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die entliehenen Medien schonend zu behandeln und sie nicht weiter zu verleihen. Für beschmutzte, beschädigte und verlorengegangene Medien sowie zugehöriges Material ist Schadenersatz zu leisten (Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung).</p> | <p>7. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die entliehenen Medien schonend zu behandeln und sie nicht weiter zu verleihen. Für beschmutzte, beschädigte und verlorengegangene Medien sowie zugehöriges Material hat die Bibliothek einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Entleiher. Der Schadenersatzanspruch entspricht maximal der Höhe des Neubeschaffungswertes des Mediums (Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung).</p> |